

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 24/08

8. April 2008

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-297/07

Strafverfahren gegen Klaus Bourquain

GENERALANWALT RUIZ-JARABO SCHLÄGT VOR, DAS VERBOT, WEGEN DERSELBEN TAT ZWEIMAL VOR GERICHT ANGEKLAGT ZU WERDEN, AUCH IM FALL EINER VERURTEILUNG ZUM TODE, DIE NIE HÄTTE VOLLSTRECKT WERDEN KÖNNEN, ANZUWENDEN

Nach seiner Ansicht kann ein in einem Schengener Vertragsstaat rechtskräftig Abgeurteilter nicht in einem anderen Vertragsstaat wegen derselben Tat strafrechtlich verfolgt werden, wenn die ihm auferlegte Strafe nach dem Recht des Urteilsstaats niemals vollstreckt werden konnte

Der in der französischen Fremdenlegion dienende deutsche Staatsangehörige Klaus Bourquain wurde 1961 in Algerien von einem französischen Militärgericht in Abwesenheit wegen eines Tötungsdelikts zum Tode verurteilt. Dieses Gericht sah es als erwiesen an, dass Herr Bourquain, als er zu desertieren versuchte, einen anderen, ebenfalls deutschen Soldaten der Fremdenlegion, der ihn an der Flucht hindern wollte, mit einem Schuss getötet hatte. Herr Bourquain erschien nie vor dem Gericht, weil er sich in die Deutsche Demokratische Republik absetzte.

Nach dem 1961 geltenden Code de justice militaire wäre die Strafe im Fall eines späteren Auftauchens von Herrn Bourquain nicht vollstreckt worden, sondern es wäre ein neues Erkenntnisverfahren in seiner Anwesenheit eingeleitet worden, und die Verhängung einer etwaigen Strafe hätte allein vom Ausgang dieses neuen Verfahrens abgehangen.

Nach dem Urteil des Militärgerichts wurde gegen Herrn Bourquain weder in Frankreich noch in Algerien ein weiteres Strafverfahren eingeleitet. Im Jahr 2002 leitete allerdings die Staatsanwaltschaft Regensburg ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Bourquain ein, um ihn in Deutschland wegen der in Algerien begangenen Tat vor Gericht zu stellen.

Als der neue Prozess in Deutschland aufgenommen wurde, war die 1961 verhängte Strafe in Frankreich nicht vollstreckbar, und zwar nicht nur, weil sie verjährt war, sondern auch, weil dieses Land die Todesstrafe abgeschafft und zuvor bereits hinsichtlich der Ereignisse in Algerien ein Amnestiegesetz erlassen hatte.

Das Landgericht Regensburg hat jedoch Zweifel in Bezug auf die Rechtmäßigkeit eines neuen Strafverfahrens. Es ersucht den Gerichtshof, sich zur Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Schengen-Raum zu äußern. Dieser Grundsatz verbietet, dass ein in einem Schengener

Vertragsstaat rechtskräftig Abgeurteilter in einem anderen Vertragsstaat wegen derselben Tat verfolgt wird, unter anderem, wenn die Sanktion *nicht mehr vollstreckt werden kann*.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen **vertritt Herr Ruiz-Jarabo die Auffassung, dass der Grundsatz *ne bis in idem* es verbietet, dass Herr Bourquain wegen der vom Militärgericht abgeurteilten Taten erneut vor Gericht gestellt wird.**

Der Generalanwalt meint, dass **das Abwesenheitsurteil eine rechtskräftige Aburteilung darstellt**, trotz der Unmöglichkeit, die mit der Aburteilung verhängte Sanktion sofort zu vollstrecken, da im Falle des Ergreifens des Verurteilten das prozessuale Erfordernis bestehe, ein neues Verfahren einzuleiten. Insoweit verlange der Grundsatz *ne bis in idem* lediglich, dass das Urteil bei Einleitung des zweiten Verfahrens Rechtskraft erlangt habe. Dieses sei im Jahr 2002 eingeleitet worden, als das Urteil des Militärgerichts bereits rechtskräftig geworden sei.

Die Auffassung, dass der Grundsatz *ne bis in idem* verlange, dass die Strafe zu irgendeinem früheren Zeitpunkt vollstreckbar gewesen sei, lehnt der Generalanwalt ab; es komme lediglich darauf an, dass die Strafe in dem Zeitpunkt, in dem das zweite Verfahren eingeleitet werde, nicht mehr vollstreckt werden könne.

Auch wenn die französische Rechtsvorschrift eine Vollstreckung der Strafe nicht ohne einen neuen Prozess zulasse, beeinträchtigt dies keineswegs den Wert des Urteils als Rechtstitel, der sich *ipso iure* auf die Person und das Vermögen des Angeklagten erstrecke.

Der Schutz des Grundsatzes *ne bis in idem* gelte auch für eine Strafe, die auf einem rechtskräftig gewordenen Urteil beruhe, das aufgrund der prozessualen Besonderheiten des nationalen Rechts nie hätte vollstreckt werden können.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-297/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*